



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-002/022/12475/2017-8
J. E.
VGW-002/022/12979/2017
M. S.
VGW-002/022/13103/2017
D. C.
VGW-002/V/022/13104/2017
B. GmbH
VGW-002/022/13105/2017
Dipl.-Ing. Jö. H.
VGW-002/V/022/13106/2017
B. GmbH
VGW-002/022/14121/2017
Se. G.
VGW-002/V/022/14122/2017
J. E.
VGW-002/V/022/14123/2017
Se. G.

Wien, 24. Jänner 2018

Geschäftsabteilung: VGW-A

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über

die Beschwerde der M. S. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31. Juli 2017, ZI. MA 36-..., betreffend Übertretung des §§ 3 und 4 iVm § 24 Abs. 1 Z 17 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) idF. LGBl. für Wien Nr. 26/2016 (VGW-002/022/12979/2017),

nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2017, den

BESCHLUSS

gefasst:

- I. Die Beschwerde der M. S. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31. Juli 2017, ZI. MA 36-..., wird gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.
- II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Weiters hat das Verwaltungsgericht Wien durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über

1. die durch Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht Wien herangetragene Beschwerde des Se. G., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 11. September 2017 gegen das Straferkenntnis vom 1. August 2017, ZI. MA 36-..., betreffend Übertretung des §§ 3 und 4 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten idF LGBl für Wien Nr. 26/2016 (Wiener Wettengesetz) (VGW-002/022/14121/2017),
2. die Beschwerde des J. E., vertreten durch Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31. Juli 2017, ZI. MA 36-..., betreffend Übertretung des §§ 3 und 4 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten idF LGBl für Wien Nr. 26/2016 (Wiener Wettengesetz) (VGW-002/022/12475/2017),
3. die Beschwerde des D. C. (VGW-002/022/13103/2017) und der B. GmbH (VGW-002/V/022/13104/2017), beide vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 2. August 2017, Zahl MA 36-..., betreffend Übertretung des §§ 3 und 4 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten idF LGBl. für Wien Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz),

4. die Beschwerde des Dipl.-Ing. Jö. H. (VGW-002/022/13105/2017) und der B. GmbH (VGW-002/022/13106/2017), beide vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 2. August 2017, Zahl MA 36-..., betreffend Übertretung des §§ 3 und 4 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten idF LGBl. für Wien Nr. 26/2016 (Wiener Wettengesetz), sowie
5. die Beschwerden des J. E. (VGW-002/V/022/14122/2017), seit 18. Dezember 2017 vertreten durch Rechtsanwälte und des Se. G. (VGW-002/V/022/14123/2017), vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31. August 2017, Zl. MA 36-..., betreffend den Verfall von Wettannahmeautomaten und des darin befindlichen Bargeldes gemäß § 24 Abs. 2 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten idF LGBl für Wien Nr. 26/2016 (Wiener Wettengesetz),

nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2017,

IM NAMEN DER REPUBLIK

zu Recht erkannt:

- III. 1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde des Se. G. zur Zahl VGW-002/022/14121/2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 1. August 2017, Zl. MA 36-..., als unbegründet abgewiesen und das angefochtenen Straferkenntnis wie folgt geändert:

"1. Sie haben zu verantworten, dass Sie am 20.07.2016 um 16:07 Uhr in Wien, ..., Gastgewerbebetrieb ‚K.‘, die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich als Vermittler von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußball- bzw. Tennisspiele [Probewette: Kombiwette: Marvin Netuschil gegen Maximilian Neuchrist und Felda United FC gegen Terengganu; Gesamtquote 2,32; Mögl. Auszahlungsbetrag: EUR 2,32; Gesamteinsatz: EUR 1,-] insofern ausgeübt haben, als Sie Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden im Wege von

zwei betriebsbereiten Wettterminals (einmal mit der Bezeichnung „X.“ an eine nicht auf dem Wetteticket ersichtliche Buchmacherin, einmal mit der Bezeichnung "B." an die Buchmacherin B. GmbH [FN ...], beide Wettterminals ohne Seriennummer) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes, zum Abschluss gewerbsmäßig, das heißt auf längere Zeit ausgerichtet, selbständig und mit der Absicht daraus einen Ertrag zu erzielen, weitergeleitet haben, obwohl Sie im Tatzeitpunkt über keine erforderliche aufrechte Bewilligung nach § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 26/2016, verfügten (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 20.07.2016 um 16.07 Uhr in Wien, ..., Gastgewerbebetrieb ‚K.‘).

Sie haben dadurch § 3 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) idF LGBl. für Wien Nr. 26/2016 verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) idF LGBl. für Wien Nr. 26/2016 eine Geldstrafe von EUR 2.100,-, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, EUR 210,- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe, zu zahlen.

2. Sie haben zu verantworten, dass Sie am 20.07.2016 um 16:07 Uhr in Wien, ..., Gastgewerbebetrieb ‚K.‘ und damit an einer ortsfesten und öffentlich zugänglichen Einrichtung, Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußball- bzw. Tennisspiele [Probewette: Kombiwette: Marvin Netuschil gegen Maximilian Neuchrist und Felda United FC gegen Terengganu; Gesamtquote 2,32; Mögl. Auszahlungsbetrag: EUR 2,32; Gesamteinsatz: EUR 1,-] vermittelt haben, indem Sie Wettkundinnen und Wettkunden im Wege von zwei betriebsbereiten Wettterminals (einmal mit der Bezeichnung „X.“ an eine nicht auf dem Wetteticket ersichtliche Buchmacherin, einmal mit der Bezeichnung "B." an die Buchmacherin B. GmbH [FN ...], beide Wettterminals ohne Seriennummer) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes, zum Abschluss gewerbsmäßig, das heißt auf längere Zeit ausgerichtet, selbständig und mit der Absicht daraus einen Ertrag zu erzielen, weitergeleitet haben, obwohl Sie im Tatzeitpunkt über keine erforderliche aufrechte Bewilligung nach § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 26/2016, verfügten (Überprüfung durch

Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 20.07.2016 um 16.07 Uhr in Wien, ..., Gastgewerbebetrieb ‚K.‘).

Sie haben dadurch § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) idF LGBl. für Wien Nr. 26/2016 verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) idF LGBl. für Wien Nr. 26/2016 eine Geldstrafe von EUR 2.100,-, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, EUR 210,- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe, zu zahlen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag beläuft sich daher auf EUR 4.620.-“

2. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat Se. G. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Zahl VGW-002/022/14121/2017 in der Höhe von EUR 840,- (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

IV. 1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde des J. E. zur Zahl 002/022/12475/2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31. Juli 2017, ZI. MA 36-..., stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

2. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

V. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde des Se. G. zur Zahl VGW-002/V/022/14123/2017 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31. August 2017, ZI. MA 36-..., als unbegründet abgewiesen und das angefochtenen Straferkenntnis wie folgt geändert:

„Gemäß § 24 Abs. 2 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) idF LGBl. Nr. 26/2016 werden folgende im Rahmen einer behördlichen Überprüfung in Wien, ..., Gastgewerbelokal ‚K.‘, am 20.07.2016, um 15:55 Uhr entgegen dem Wiener Wettengesetz idF LGBl. Nr. 26/2016 betriebsbereit vorgefundene Wettannahmeautomaten und das darin befindliche Bargeld für verfallen erklärt:

1.) 1 Stk. Wettterminal;
Modell/Type: Wettannahmeterminal X.
Seriennummer: —
Betrag i. d. Kasse: EUR 82,—

2.) 1 Stk. Wettterminal:
Modell/Type: Wettannahmeterminal B.
Seriennummer: —
Betrag i. d. Kasse: EUR 98,70

Zu diesem Zeitpunkt wurde in diesem Gastgewerbelokal durch Se. G. die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele [Probewette: Kombiwette: Marvin Netuschil gegen Maximilian Neuchrist und Felda United FC gegen Terengganu; Gesamtquote 2,32; Mögl. Auszahlungsbetrag: EUR 2,32; Gesamteinsatz: EUR 1,-], zumindest an die Buchmacherin B. GmbH (FN ...), ausgeübt, obwohl dafür keine Bewilligungen gemäß § 3 und 4 Wiener Wettengesetz idF LGBl. Nr. 26/2016 vorlagen.“

VI. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde des J. E. zur Zahl VGW-002/V/022/14122/2017 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31. August 2017, ZI. MA 36-..., stattgegeben und der Bescheid, soweit er sich gegen J. E. richtet, aufgehoben.

VII. 1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde des D. C. zur Zahl VGW-002/022/13103/2017 und der B. GmbH zur Zahl VGW-002/V/022/13104/2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 2. August 2017, ZI. MA 36-..., stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

2. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG haben die beschwerdeführenden Parteien keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

VIII. 1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde des Dipl.-Ing. Jö. H. zur Zahl VGW-002/022/13105/2017 und der B. GmbH zur Zahl VGW-002/022/13106/2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 2. August 2017, ZI. MA 36-...,

stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

2. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG haben die beschwerdeführenden Parteien keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IX. Gegen diese Erkenntnisse ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Gang der Verfahren, angefochtene Bescheide und Rechtsmittel

1. Am 20. Juli 2016 fand im Gastgewerbebetrieb „K.“, Wien, ..., eine Kontrolle nach dem Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (in der Folge: Wiener Wettengesetz) statt, im Zuge derer zwei Wettterminals vorläufig beschlagnahmt wurden und in der Folge fünf Straferkenntnisse zu den Zahlen MA 36-..., MA 36-..., MA 36-..., MA 36-... sowie MA 36-..., betreffend Übertretungen der §§ 3 und 4 des Wiener Wettengesetzes sowie ein Bescheid zur Zahl MA 36-..., betreffend den Verfall der Wettannahmeautomaten und des darin befindlichen Bargeldes gemäß § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz, erlassen wurden. Die gegen den Beschlagnahmebescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 21. Juli 2016, Zahl MA 36 – ..., betreffend den Wettterminal „B.“, erhobene Beschwerde des Se. G. vom 17. August 2016 wurde vom Verwaltungsgericht Wien mit Beschluss vom 11. Jänner 2017, Zahl: VGW-002/084/12014/2016, als unzulässig zurückgewiesen, da nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer Eigentümer der Geräte war. Die gegen den Beschlagnahmebescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 21. Juli 2016, Zahl MA 36 – ..., betreffend den Wettterminal „X.“, erhobene Beschwerde des J. E. vom 19. August 2016 wurde vom Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 09. März 2017, Zahl: VGW-002/084/12015/2016, als unbegründet abgewiesen.

2. Zur Beschwerde des Se. G. gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 1. August 2017, Zahl: MA 36 – ... und zum Vorlageantrag gegen die

angefochtene Beschwerdeverentscheidung vom 14. September 2017, Zahl:
MA 36 – ...-ZW:

Das angefochtene Straferkenntnis hat folgenden Spruch:

„Sie haben zu verantworten, dass Sie am 20.07.2016 um 16:07 Uhr in Wien, ..., Gastgewerbebetrieb „K.“, die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich als Vermittler von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußball- bzw. Tennisspiele [Probewette: Kombiwette: Marvin Netuschil gegen Maximilian Neuchrist und Felda United FC gegen Terengganu; Gesamtquote 2,32; Mögl. Auszahlungsbetrag: € 2,32; Gesamteinsatz: € 1,--] insofern ausgeübt haben, als Sie Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden im Wege von zwei betriebsbereiten Wettterminals (einmal mit der Bezeichnung „X.“, einmal mit der Bezeichnung „B.“, beide ohne Seriennummer) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes, zum Abschluss an 1) eine nicht auf dem Wetteticket ersichtliche Buchmacherin sowie 2.) an die Buchmacherin B. GmbH (FN ...) gewerbsmäßig weitergeleitet haben, obwohl Sie im Tatzeitpunkt über keine erforderlichen aufrechten Bewilligungen nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) in der Fassung LGBl für Wien Nr. 26/2016, verfügten (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 20.07.2016 um 16.07 Uhr in Wien, ..., Gastgewerbebetrieb „K.“).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§§ 3 und 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten idF LGBl für Wien Nr. 26/2016 (Wiener Wettengesetz)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Geldstrafe verhängt:

Geldstrafe von € 4.200,--,

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Woche und 1 Tag

gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 1. Fall des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) in der Fassung LGBl für Wien Nr. 26/2016.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idgF zu zahlen:

€ 420,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 4.620,--.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Gesamtsumme: € 4.620,--
[...]"

In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen. Begründend bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen zusammengefasst vor:

Am verfahrensgegenständlichen Standort sei zur Tatzeit nicht er, sondern J. E. tätig gewesen. Dieser habe aufgrund seiner aufrechten Gewerbeberechtigung und mangels Rechtskraft eines allfälligen Lösungsbescheides diese Tätigkeit weiter ausführen dürfen. Im Übrigen seien die Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes mangels Übergangsfristen verfassungswidrig.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 14. September 2017 wurde die Beschwerde des Se. G. vom 11. September 2017 gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), als verspätet zurückgewiesen.

Im dagegen rechtzeitig gestellten Vorlageantrag vom 3. Oktober 2017 bringt der Beschwerdeführer vor, die Zustellung des Straferkenntnisses sei am 14. August 2017 erfolgt, weshalb die Beschwerde vom 11. September 2017 rechtzeitig sei.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor und verzichtete zugleich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Zum Verspätungsvorhalt des Verwaltungsgerichtes Wien vom 3. November 2017 nahm der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. November 2017 Stellung und brachte im Wesentlichen vor, es handle sich bei der unleserlichen Unterschrift auf der dem Verwaltungsakt einliegenden Übernahmebestätigung vom 7. August 2017 um jene der Gattin des Einschreiters. Der Beschwerdeführer selbst habe sich in der Zeit von 6. bis 13. August 2017 in Deutschland aufgehalten. Das Schriftstück sei dem Beschwerdeführer somit erst ab 14. August 2017 zugestellt worden.

3. Zur Beschwerde des J. E. gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 31. Juli 2017, Zahl: MA 36 – ...:

Das angefochtene Straferkenntnis hat folgenden Spruch:

„Sie haben zu verantworten, dass Sie am 20.07.2016 um 16:07 Uhr in Wien, ..., Gastgewerbebetrieb „K.“, die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich als Vermittler von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußball- bzw. Tennisspiele [Probewette: Kombiwette: Marvin Netuschil gegen Maximilian Neuchrist und Felda United FC gegen Terengganu; Gesamtquote 2,32; Mögl. Auszahlungsbetrag: € 2,32; Gesamteinsatz: € 1,--] insofern ausgeübt haben, als Sie Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden im Wege von zwei betriebsbereiten Wettterminals (einmal mit der Bezeichnung „X.“, einmal mit der Bezeichnung "B.", beide ohne Seriennummer) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes, zum Abschluss an 1) eine nicht auf dem Wetteticket ersichtliche Buchmacherin sowie 2.) an die Buchmacherin B. GmbH (FN ...) gewerbsmäßig weitergeleitet haben, obwohl Sie im Tatzeitpunkt über keine erforderlichen aufrechten Bewilligungen nach § 3 und § 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) in der Fassung LGBl für Wien Nr. 26/2016, verfügten (Überprüfung durch Organwalter des Magistrates der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, am 20.07.2016 um 16.07 Uhr in Wien, ..., Gastgewerbebetrieb „K.“).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§§ 3 und 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten idF LGBl für Wien Nr. 26/2016 (Wiener Wettengesetz)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Geldstrafe verhängt:

Geldstrafe von € 2.100,--,

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen

gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 1. Fall des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) in der Fassung LGBl für Wien Nr. 26/2016.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idGF zu zahlen:

€ 210,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 2310,--.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Gesamtsumme: € 2310,00

[...]“

In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die verhängte Strafe erheblich herabzusetzen. Begründend bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor:

Der Beschwerdeführer habe nie gewerbsmäßig Wetten oder Wettkunden an Buchmacher vermittelt. Er stehe in keiner Beziehung zu den im Straferkenntnis genannten Wettterminals, dies sei ihm vom Verwaltungsgericht Wien schon mehrmals bestätigt worden. Eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Beweisergebnissen der belangten Behörde sei ihm nicht gewährt worden. Alleine die Eintragung in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) beweise noch nicht, dass der Beschwerdeführer die eingetragene Berechtigung auch tatsächlich ausgeübt habe. Selbst wenn er aber Wettkunden vermittelt hätte, sei diese Vermittlung aufgrund der GISA-Eintragung nicht strafbar. Zugegebenermaßen unterliege die Vermittlung von Wettkunden nicht der Kompetenz des Bundes und somit nicht der Gewerbeordnung, doch hätte die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde die Löschung aus dem GISA verfügen müssen und dürfe das Gewerbe bis zum Eintritt der Rechtskraft des Löschungsbescheides ausgeübt werden. Der Gewerbebeanmeldung komme die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides zu und habe für den Bescheidadressaten die Wirkung eines individuellen Gesetzes, dies auch dann, wenn der Bescheidspruch der generell-abstrakten Rechtslage widerspreche. Die Gesetzesnovelle wirke nur pro futuro, aufgrund der GISA-Eintragung sei der Beschwerdeführer daher zur weiteren Ausübung des eingetragenen Gewerbes, sohin zur Vermittlung von Wettkunden in der ..., Wien, berechtigt. Aufgrund der Rechtmäßigkeit dieses Verhaltens könne der Beschwerdeführer, im Hinblick auf die Einheit der Rechtsordnung, § 24 Abs. 1 Wiener Wettengesetz nicht erfüllt haben.

Mit Schreiben vom 28. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien zur

Entscheidung vor und verzichtete zugleich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Folge erstattete der Beschwerdeführer ein – im Wesentlichen den Ausführungen in der Beschwerde entsprechendes – ergänzendes Vorbringen vom 12. Dezember 2017 und legte ein Rechtsgutachten „zur Zulässigkeit der Vermittlung von Wettkunden aufgrund einer aufrechten Gewerbeberechtigung“, erstellt im Auftrag des Österreichischen Buchmacherverbandes von Univ.-Lektor RA Dr. Sc. und RAA Mag. W. vom 15. Juni 2016, vor.

4. Zur Beschwerde der M. S. gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 31. Juli 2017, Zahl: MA 36 – ...:

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 31. Juli 2017, Zahl: MA 36 – ..., wurde über M. S. wegen Übertretung der §§ 3 und 4 iVm § 24 Abs. 1 Z 17 des Wiener Wettengesetzes eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 19 Stunden verhängt.

Das Straferkenntnis wurde am 3. August 2017 aufgegeben und nach einem erfolglosen Zustellversuch an der Abgabestelle in Wien, ..., am 4. August 2017 in der Postgeschäftsstelle ... Wien hinterlegt und ab demselben Tag zur Abholung bereitgehalten. Die mit 30. August 2017 datierte, als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde wurde am 12. September 2017 dem Zustelldienst übergeben.

Mit Schreiben vom 14. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor und verzichtete zugleich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017, nachweislich zugestellt am 22. Dezember 2017 im Wege der Hinterlegung, hielt das Verwaltungsgericht Wien der Beschwerdeführerin die Verspätung ihrer Beschwerde vor und gab dieser Gelegenheit binnen zwei Wochen ab Zustellung hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Bis zum Zeitpunkt der hg. Entscheidung erfolgte keine Stellungnahme seitens der Beschwerdeführerin.

5. Zur Beschwerde des D. C. und der B. GmbH gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 2. August 2017, Zahl: MA 36 – ...:

Das angefochtene Straferkenntnis hat folgenden Spruch:

„Herr J. E. und Herr Se. G. haben am 20.07.2016 um 16:07 Uhr in Wien, ..., "K.", die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußball- bzw. Tennisspiele [Probewette: Kombiwette: Marvin Netuschil gegen Maximilian Neuchrist und Felda United FC gegen Terengganu; Gesamtquote 2,32; Mögl. Auszahlungsbetrag: € 2,32; Gesamteinsatz: € 1,--] 1.) an eine auf dem Wetteticket nicht ersichtliche Buchmacherin sowie 2.) an die Buchmacherin B. GmbH (FN ...), mit zwei betriebsbereiten Wettterminals (einmal mit der Bezeichnung „X.“, einmal mit der Bezeichnung "B.", beide ohne Seriennummer) ausgeübt, obwohl weder Herr J. E. noch Herr Se. G. die dafür erforderlichen Bewilligungen der Behörde gemäß §§ 3 und 4 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idgF, erwirkt hatten.

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH (FN: ...) und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die B. GmbH (FN: ...) sich als Wettunternehmerin an der Begehung der oben angeführten Verwaltungsübertretung beteiligt hat, indem sie sich als Buchmacherin von Herrn J. E. und Herrn Se. G. in Wien, ..., "K.", am 20.07.2016 um 16:07 Uhr Wettkundinnen und Wettkunden hat vermitteln lassen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 3 und 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz).

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von € 2100,--,
falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen
gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 3. Fall des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) in der Fassung LGBl für Wien Nr. 26/2016, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG 1991.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idgF zu zahlen:
€ 210,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens.

Gesamtsumme: € 2.310,--

Die B. GmbH (FN ...) haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn D. C., verhängte Geldstrafe von € 2100,-- und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 210,-- und für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.
[...]"

In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde beantragen die Beschwerdeführer das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventuelle eine mündliche Verhandlung durchzuführen und sodann das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventuelle die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen. Begründend bringen die Beschwerdeführer im Wesentlichen zusammengefasst vor:

Die B. GmbH stehe in keinem Zusammenhang zum Wettterminal „X.“. Als nach oberösterreichischen landesrechtlichen Bestimmungen lizenzierte Wettanbieter mit Buchmacherlizenz stelle die B. GmbH Kooperationspartnern Software zur Verfügung, mit deren Hilfe ua. Sportwetten an die B. GmbH vermittelt werden können. Der Geschäftsführer D. C. sei für den Raum Wien als alleiniger verantwortlicher Beauftragter zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften bestellt. Vor Vertragsabschluss der B. GmbH mit Se. G. habe sich C. die behördliche Bescheinigung des J. E. vorlegen lassen, aus welcher dessen Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes zweifelsfrei hervorgehe. Zudem habe G. mehrmals zugesichert und den Eindruck erweckt, zur Ausübung der Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher berechtigt zu sein. Ferner sei die behördliche Bescheinigung von jener Behörde ausgestellt worden, die auch zur Erteilung der Bewilligungen nach dem Wiener Wettengesetz zuständig sei. Eine weitergehende Überprüfung durch die Beschwerdeführer sei unzumutbar. Das Straferkenntnis sei aufgrund dieses Verbotsirrtums aufzuheben. Weiters sei auch die Höhe der verhängten Strafe unangemessen.

Mit Schreiben vom 8. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht

Wien zur Entscheidung vor und verzichtete zugleich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Fax vom 28. November 2017 gaben die Beschwerdeführer bekannt, es gebe keine schriftliche Vereinbarung zwischen Se. G. und der B. GmbH. Stattdessen legten sie eine von Se. G. unterzeichnete Erklärung vor, wonach dieser der B. GmbH mitgeteilt habe, über die erforderliche Bewilligung zur Vermittlung von Wettkunden zu verfügen und nur während aufrechter Bewilligung eine Vermittlung vorzunehmen.

6. Zur Beschwerde des Dipl.-Ing. Jö. H. und der B. GmbH gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 2. August 2017, Zahl: MA 36 – ...:

Das angefochtene Straferkenntnis hat folgenden Spruch:

"Herr J. E. und Herr Se. G. haben am 20.07.2016 um 16:07 Uhr in Wien, ..., "K.", die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußball- bzw. Tennisspiele [Probewette: Kombiwette: Marvin Netuschil gegen Maximilian Neuchrist und Felda United FC gegen Terengganu; Gesamtquote 2,32; Mögl. Auszahlungsbetrag: € 2,32; Gesamteinsatz: € 1,--] 1.) an eine auf dem Wetteticket nicht ersichtliche Buchmacherin sowie 2.) an die Buchmacherin B. GmbH (FN ...), mit zwei betriebsbereiten Wettterminals (einmal mit der Bezeichnung „X.“, einmal mit der Bezeichnung "B.", beide ohne Seriennummer) ausgeübt, obwohl weder Herr J. E. noch Herr Se. G. die dafür erforderlichen Bewilligungen der Behörde gemäß §§ 3 und 4 Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idgF, erwirkt hatten.

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH (FN: ...) und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die B. GmbH (FN: ...) sich als Wettunternehmerin an der Begehung der oben angeführten Verwaltungsübertretung beteiligt hat, indem sie sich als Buchmacherin von Herrn J. E. und Herrn Se. G. in Wien, ..., "K.", am 20.07.2016 um 16:07 Uhr Wettkundinnen und Wettkunden hat vermitteln lassen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 3 und 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten, LGBl für Wien Nr. 26/2016 idgF (Wiener Wettengesetz).

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von € 2100,--,

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 3. Fall des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) in der Fassung LGBl für Wien Nr. 26/2016, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG 1991.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idgF zu zahlen:

€ 210,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens.

Gesamtsumme: € 2.310,--

Die B. GmbH (FN ...) haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn D. C., verhängte Geldstrafe von € 2100,-- und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 210,-- und für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.
[...]"

In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde beantragen die Beschwerdeführer das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu eine mündliche Verhandlung durchzuführen und sodann das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Das Vorbringen gleicht im Wesentlichen jenem, das in der unter Punkt I.5. dargestellten Beschwerde erstattet wurden. Ergänzend führen die Beschwerdeführer aus, dass D. C. als alleiniger verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs. 2 VStG für den gesamten Raum Wien seit Beginn der Geschäftstätigkeit der B. GmbH für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften bestellt worden sei. H. hingegen sei zu keinem Zeitpunkt zum verantwortlichen Beauftragten bestellt worden und nicht für die Geschäfte in Wien verantwortlich.

Mit Schreiben vom 8. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor und verzichtete zugleich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

7. Zu den Beschwerden des Se. G. und des J. E. gegen den angefochtene Bescheid vom 31. August 2017, Zahl: MA 36 – ...:

Der angefochtene Bescheid hat folgenden Spruch:

„Gemäß § 24 Abs. 2 Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) idF. LGBl. Nr. 26/2016 werden folgende im Rahmen einer behördlichen Überprüfung in Wien, ..., Gastgewerbelokal "K.", am 20.07.2016, um 15:55 Uhr entgegen dem Wiener Wettengesetz idF. LGBl. Nr. 26/2016 betriebsbereit vorgefundene Wettannahmeautomaten und das darin befindliche Bargeld für verfallen erklärt:

1.) 1 Stk. Wettterminal:

Modell/Type: Wettannahmeterminal X.

Seriennummer: ---

Betrag i. d. Kasse: € 82,--

2.) 1 Stk. Wettterminal:

Modell/Type: Wettannahmeterminal B.

Seriennummer: ---

Betrag i. d. Kasse: € 98,70,--

Zu diesem Zeitpunkt wurde in diesem Gastgewerbelokal durch Herrn Se. G. sowie durch Herrn J. E. die Tätigkeit als Wettunternehmer, nämlich die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballspiele [Probewette: Kombiwette: Marvin Netuschil gegen Maximilian Neuchrist und Felda United FC gegen Terengganu; Gesamtquote 2,32; Mögl. Auszahlungsbetrag: € 2,32; Gesamteinsatz: € 1,--], an 1) eine nicht auf dem Wettticket ersichtliche Buchmacherin sowie 2.) an die Buchmacherin B. GmbH (FN ...), ausgeübt, obwohl dafür keine Bewilligungen nach dem Wiener Wettengesetz idF. LGBl. Nr. 26/2016 vorlagen.“

In den dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerden beantragen die Beschwerdeführer den Bescheid ersatzlos zu beheben und bringen vor, J. E. hätte am gegenständlichen Standort das Gewerbe „Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme“ mit aufrechter Gewerbeberechtigung ausgeübt. Im Hinblick auf die unklaren Normen betreffend die Vermittlung von Wettkunden zu Buchmachern würden die Beschwerdeführer einem entschuldbaren Rechtsirrtum unterliegen. Die Verfassungswidrigkeit des Wiener Wettengesetzes werde ausdrücklich gerügt. Se. G. sei überdies generell sowie bezogen auf den verfahrensgegenständlichen Standort nicht als Wettunternehmer tätig gewesen.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor und verzichtete zugleich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

8. Am 18. Dezember 2017 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, zu der D. C. sowie die Vertreter aller Parteien, mit Ausnahme der M. S., erschienen sind und Gl. sowie Da. als Zeugen befragt wurden.

9. Am 22. Dezember 2017 (einlangend) legte D. C. eine Liste der Wettabschlüsse für verfahrensgegenständlichen Standort vor und gab ferner bekannt, es sei nicht mehr nachvollziehbar, ob zur Tatzeit Wettbedingungen am Terminal ersichtlich waren.

10. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2018 gab J. E., bezugnehmend auf den in der mündlichen Verhandlung erteilten Auftrag die Kooperationsvereinbarung mit Se. G. vorzulegen, bekannt, dass ihm kein schriftlicher Vertrag vorliege. Auch Se. G. hat bis Entscheidungszeitpunkt keine Kooperationsvereinbarung vorgelegt.

II. Sachverhalt

M. S. ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Cafe S. M. KG und betrieb im Tatzeitpunkt das Gastgewerbelokal „K.“ in Wien, Am 20. Juli 2016 fand im Gastgewerbelokal „K.“ eine Kontrolle durch Mitarbeiter der Magistratsabteilung 36 statt. Dabei wurden die im Spruch der angefochtenen Bescheide angeführten Wettterminals, mit den Bezeichnungen „X.“ (ohne Seriennummer) und „B.“ (ohne Seriennummer) betriebsbereit vorgefunden.

Mithilfe des Wettterminals „X.“ wurden Wettkundinnen und Wettkunden an eine Buchmacherin weitergeleitet, um gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes auf das Ergebnis sportlicher Veranstaltungen (wie etwa Tennisspiele oder Fußballspiele) wetten zu können. Das Wettterminal „X.“ stand im Eigentum des Se. G. und wurde von diesem auch auf eigene Rechnung und eigenes Risiko, regelmäßig und mit Ertragserzielungsabsicht betrieben. Mit diesem Wettterminal wurde am Tag der Kontrolle eine Kombiwette bezüglich des Fußballspieles "Felda United FC

gegen Terengganu" sowie des Tennisspieles "Marvin Netuschil gegen Maximilian Neuchrist" mit einem Wetteinsatz von EUR 1,-, einer Gesamtquote von 2,32 und einem möglichen Auszahlungsbetrag von EUR 2,32 abgeschlossen.

Mithilfe des Wettterminals „B.“ wurden Wettkundinnen und Wettkunden an die B. GmbH, T., ..., weitergeleitet, um gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes auf das Ergebnis sportlicher Veranstaltungen (wie etwa Fußballspiele) wetten zu können. Die Software für diesen Wettterminal wurde von der B. GmbH zur Verfügung gestellt. Das Wettterminal (die Hardware) stand im Eigentum des Se. G. und wurde von diesem auch auf eigene Rechnung und eigenes Risiko, regelmäßig und mit Ertragserzielungsabsicht betrieben. Mit diesem Wettterminal wurde am Tag der Kontrolle eine Wette bezüglich des Fußballspieles "Bangkok Glass FC gegen FC Ratchaburi" mit einem Wetteinsatz von EUR 1,-, einer Quote von 1,25 und einem maximalen Gewinn von EUR 1,25 abgeschlossen.

Für jede über eines der Terminals abgeschlossene Wette sollte Se. G. eine Provision erhalten.

J. E. verfügt über eine aufrechte Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria betreffend die Gewerbeberechtigung für die „Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme“. Mit Wirksamkeit vom 17. September 2015 war am kontrollierten Standort auch eine weitere Betriebsstätte für die Ausübung des Gewerbes im Gewerbeinformationssystem Austria eingetragen. Dass J. E. am Zustandekommen der Wettverträge beteiligt war oder einen Anteil an den Gewinnen aus diesen Wettverträgen erhalten hat, kann nicht festgestellt werden.

Zum Tatzeitpunkt hatte Se. G. weder eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer noch eine Standortbewilligung nach dem Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) inne.

D. C. und Dipl.-Ing. Jö. H. waren zum Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführer der B. GmbH. Dass zu diesem Zeitpunkt D. C. zum verantwortlichen Beauftragten der B. GmbH zur Einhaltung der

Verwaltungsvorschriften im Raum Wien bestellt war, kann nicht festgestellt werden.

Für Se. G. scheint eine im Tatzeitpunkt rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens auf.

Se. G. machte keine Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen.

Am 7. August 2017 wurde das Straferkenntnis, Zahl: MA 36 – ..., gerichtet an Se. G. an der Abgabestelle in F., ..., der Gattin des Beschwerdeführers A. G. übergeben. Se. G. war von 6. August 2017 bis 13. August 2017 nicht an der Abgabestelle anwesend. Die mit 11. September 2017 datierte Beschwerde wurde am selben Tag dem Zustelldienst übergeben.

Am 4. August 2017 wurde das Straferkenntnis, Zahl: MA 36 – ..., gerichtet an M. S., aufgegeben am 3. August 2017, nach einem erfolglosen Zustellversuch an der Abgabestelle in Wien, ..., in der Postgeschäftsstelle ... Wien hinterlegt und noch ab demselben Tag zur Abholung bereitgehalten. Eine Verständigung von der Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Das Dokument wurde am 23. August 2017 (einlangend) als unbehoben an die belangte Behörde retourniert. Die mit 30. August 2017 datierte, als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde der M. S. wurde am 12. September 2017 zur Post gegeben. Der in diesem Bescheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung ist zu entnehmen, dass innerhalb von vier Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden kann.

III. Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verwaltungsakten, Befragung des Beschwerdeführers D. C. und der Zeugen Gl. sowie Da. in der mündlichen Verhandlung. Soweit sich die Feststellungen nicht eindeutig aus den den Akten einliegenden Dokumenten ergeben und allenfalls

widersprüchliche Beweisergebnisse vorliegen, wurden die in der mündlichen Verhandlung von D. C. gemachten Angaben den Feststellungen zu Grunde gelegt. D. C. vermittelte in der mündlichen Verhandlung insgesamt einen glaubwürdigen Eindruck, dies nicht nur deshalb, weil er den – nach den behördlichen Erhebungen noch immer sehr unklaren – Sachverhalt schlüssig und nachvollziehbar darstellen konnte und dabei auch für ihn ungünstige Sachverhaltselemente nicht aussparte, sondern auch, weil er bereitwillig und aus eigenem Antrieb an der Aufklärung mitwirkte.

Die näheren Umstände zur Kontrolle am 20. Juli 2016 ergeben sich aus der Dokumentation dieser Kontrolle in den Akten der belangten Behörde.

Dass das vorgefundene Wettterminal mit der Bezeichnung „X.“ dazu diente, Wettkundinnen und Wettkunden an eine Buchmacherin zu vermitteln, ergibt sich aus dem den Verwaltungsakten einliegenden Wettticket vom 20. Juli 2016.

Dass das vorgefundene Wettterminal mit der Bezeichnung „B.“ dazu diente, Wettkundinnen und Wettkunden an die Buchmacherin B. GmbH zu vermitteln, ergibt sich insbesondere aus den diesbezüglich gemachten Angaben des D. C. in der mündlichen Verhandlung, die gestützt werden von der von ihm mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2017 vorgelegten Liste aller Wettabschlüsse, die vom verfahrensgegenständlichen Standort aus an die Buchmacherin B. GmbH vermittelt wurden. Aus den Angaben des D. C. ergibt sich weiters, dass die Software für die Wettabschlüsse auf diesem Terminal von der B. GmbH zur Verfügung gestellt wurde.

Dass mithilfe der Automaten auf das Ergebnis sportlicher Veranstaltungen gewettet werden konnte, ergibt sich aus den in den Akten der belangten Behörde einliegenden, am Kontrolltag abgeschlossenen Wetscheinen, die sich auf Fußball- bzw. Tennisspiele beziehen.

Dass der Wettterminal „B.“ im Eigentum des Se. G. stand und von diesem auch selbstständig, regelmäßig und mit Ertragserzielungsabsicht betrieben wurde, ergibt sich zunächst aus den Angaben des D. C. zu seiner Vertragsbeziehung mit Se. G.. Die Eigentümerschaft des Se. G. an den beiden Terminals wurde zudem

von seinem rechtsfreundlichen Vertreter in der mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt. Dass Se. G. für jede abgeschlossene Wette eine Provision erhalten sollte ergibt sich aus den Ausführungen des D. C. in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu den bei der Kontrolle abgeschlossenen Wetten ergeben sich aus den in den Akten der belangten Behörde einliegenden Wettickets.

Aus dem Gewerbeinformationssystem Austria und dem Vorbringen des Beschwerdeführervertreeters in der mündlichen Verhandlung ergeben sich die Feststellungen zur Gewerbeberechtigung des J. E.. D. C. wiederholte in der mündlichen Verhandlung mehrmals, dass er nur mit Se. G. in einer Vertragsbeziehung gestanden sei und J. E. lediglich die Gewerbeberechtigung zur Verfügung stellen hätte sollen. Ein Kooperationsvertrag zwischen Se. G. und J. E. konnte im Verfahren – trotz in der mündlichen Verhandlung erteiltem Auftrag zur Beibringung – nicht vorgelegt werden. Dass J. E. eine Provision für die Vermittlung der Wettkunden erhalten hätte, konnte auch von D. C. nicht bestätigt werden. Aus all diesen Gründen konnte nicht mit einer für die Strafbarkeit ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, dass J. E. am verfahrensgegenständlichen Standort als Vermittler tätig geworden ist.

Die Feststellungen zur fehlenden Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz ergibt sich einerseits aus dem Beschwerdevorbringen, wonach die Beschwerdeführer nie behaupteten, eine Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz erlangt zu haben, sondern lediglich vorbringen, die J. E. erteilte Gewerbeberechtigung entspreche bis zur Rechtskraft eines etwaigen Lösungsbescheides einer Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz.

Aus den im Akt erliegenden Firmenbuchauszügen ergeben sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der beteiligten Gesellschaften.

Die verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung des Se. G. ergibt sich aus einer diesbezüglichen, dem behördlichen Akt einliegenden Abfrage.

Die Feststellungen zur Abwesenheit des Se. G. und der Entgegennahme des Straferkenntnis, Zahl: MA 36 – ..., ergeben sich aus dem Vorbringen des Se. G. mit Schriftsatz vom 30. November 2017 und aus den Aussagen des Zeugen Da. in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu den Vorgängen rund um die Zustellung des Straferkenntnisses mit der Zl. MA 36 – ... an M. S. ergeben sich aus den den Verwaltungsakten einliegenden Rückscheinen, dem von M. S. als "nicht behoben" retournierten Kuvert, den Poststempeln auf den Briefumschlägen der Beschwerden sowie der Auskunft der belangten Behörde vom 17. November 2017.

IV. Erwägungen

1. Zur Zuständigkeit der belangten Behörde:

Bei Überprüfung der Frage, ob jene Verwaltungsbehörde, die als erste Instanz entschieden hat, auch tatsächlich zur Entscheidung zuständig war, ist die Zuständigkeitsvorschrift heranzuziehen, die im Zeitpunkt der Entscheidung durch die erstinstanzliche Behörde in Geltung stand (VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121; siehe auch Köhler in Raschauer/Wessely (Hrsg), Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz² (2016) zu § 50 VwGVG).

Gemäß § 22 Abs. 1 Wiener Wettengesetz, LGBl. 26/2016 in der zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltenden Fassung LGBl. 48/2016, ist Behörde im Sinne des Gesetzes der Magistrat. Da die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion für die Erlassung von Straferkenntnissen in § 22 Abs. 2 mit der Novelle LGBl. 48/2016 mit Wirkung vom 12. November 2016 außer Kraft getreten ist, kommt dem Magistrat seit diesem Zeitpunkt auch die Zuständigkeit zur Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen zu. Da die angefochtenen Straferkenntnisse nach dem 12. November 2016 erlassen worden sind, sind sie von der dafür zuständigen Behörde erlassen worden.

2. Zur Frage, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind:

§ 1 Abs. 2 VStG ordnet an, dass sich die im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens zu verhängende Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Bei dem anzustellenden Günstigkeitsvergleich ist nur auf Strafart und Strafhöhe abzustellen, während sonstige – durchaus auch sanktionsrelevante – Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben (vgl. VwSlg 10.801 A/1982; VwGH 24.4.1995, 94/10/0154). Nicht notwendig ist dabei jeweils, dass im Tatzeitpunkt eine wortgleiche Verhaltensnorm bestand, sondern es genügt, dass die Merkmale, die als Voraussetzung für eine Bestrafung vorliegen müssen, bei Begehung der Tat feststanden (so Wessely in Raschauer/Wessely (Hrsg), Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz² (2016) § 1 VStG, Rz 11).

Im Zuge des für diesen Fall vorzunehmenden Günstigkeitsvergleiches sind zwei Rechtslagen miteinander zu vergleichen, die zeitlich aufeinanderfolgend seit dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt die bewilligungslose Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher unter Strafe stellten. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Z 4 des Wiener Wettengesetzes idF LGBl. 26/2016 war das bewilligungslose gewerbsmäßige Vermitteln von Wettkunden mit einer Geldstrafe bis zu EUR 22.000,- und einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Diese Norm sah gemäß § 24 Abs. 2 leg.cit. den Verfall als Strafe vor (siehe dazu VwGH 16.12.2016, Ra 2016/02/0228). Während die Novelle zum Wiener Wettengesetz, LGBl. 48/2016, § 24 Abs. 1 und 2 unberührt ließ und damit keine Änderung bei der Strafobergrenze und hinsichtlich des Verfalls vornahm wurde in § 24 Abs. 3 leg.cit. unter anderem für das bewilligungslose gewerbsmäßige Vermitteln von Wettkunden eine Mindeststrafe von EUR 2.200,- eingeführt.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass die derzeit in Geltung stehende Fassung des Wiener Wettengesetzes idF LGBl. 48/2016 nicht günstiger ist als jene Fassung, LGBl. 26/2016, die zum Zeitpunkt der Tat in Geltung stand, da die Stammfassung keine Mindeststrafen vorsah. Daraus ergibt sich, dass gemäß § 1 Abs. 2 VStG das Wiener Wettengesetz idF LGBl. 26/2016 heranzuziehen ist.

3. Zur Beschwerde der M. S. gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 31. Juli 2017, Zahl: MA 36 – ... (VGW-002/022/12979/2017):

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Sofern Beschwerden nicht zurückzuweisen sind oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtsache nach § 28 Abs. 1 VwGVG durch Erkenntnis zu erledigen; soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen seine Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 leg. cit. durch Beschluss.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides zu erheben. Diese gesetzlich normierte Frist ist gemäß § 33 Abs. 4 AVG nicht erstreckbar.

Kann ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustellG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument gemäß § 17 Abs. 1 ZustellG im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. Gemäß Abs. 3 leg.cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Straferkenntnis postalisch hinterlegt und ab dem 4. August 2017 zur Abholung bereitgestellt. Mit diesem Datum gilt das Straferkenntnis daher gemäß § 17 Abs. 3 als zugestellt.

Die vierwöchige gesetzliche Beschwerdefrist begann daher am 4. August 2017 zu laufen und endete mit Ablauf des 1. September 2017. Die vorliegende Beschwerde wurde jedoch erst am 12. September 2017 dem Zustelldienst übergeben.

Bemerkt wird, dass es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, die auch durch das Verwaltungsgericht Wien zwingend zu beachten ist

und nicht erstreckt werden darf. Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden des Einbringers des Rechtsmittels an der Verspätung (vgl. zB VwGH 11.7.1988, 88/10/0113).

Daher ist das angefochtene Straferkenntnis bereits in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Verwaltungsgericht Wien rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen (vgl. zB VwGH 27.3.1990, 89/08/0173).

Die somit verspätet eingebrachte Beschwerde war daher ohne Eingehen auf die Beschwerdeausführungen spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen.

4. Zur Beschwerde des Se. G. gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 1. August 2017, Zahl: MA 36 – ... (VGW-002/022/14121/2017):

4.1. Gemäß § 16 Abs. 1 ZustG darf, wenn das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Gemäß dessen Abs. 5 gilt eine Ersatzzustellung als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Eine mehrtägige Abwesenheit erfüllt das Tatbestandselement des regelmäßigen Aufenthaltes an der Abgabestelle nicht (vgl. VwGH 30.5.1995, 93/08/0138).

Aufgrund der mehrtägigen Abwesenheit von Se. G. in der Zeit von 6. August 2017 bis 13. August 2017 von der Abgabestelle in F., ... ist die Ersatzzustellung an seine Gattin nicht mit Übergabe des Schreibens an die Gattin am 7. August 2017, sondern erst an dem der Rückkehr des Beschwerdeführers folgenden Tag – dem 14. August 2017 – rechtswirksam erfolgt. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist endete daher mit Ablauf des 11. Septembers 2017. Die noch am

selben Tag dem Zustelldienst übergebene Beschwerde wurde somit rechtzeitig erhoben.

Ist die Beschwerde zulässig, wurde sie mit der Beschwerdevereentscheidung aber zurückgewiesen, so hat das Verwaltungsgericht inhaltlich über die Beschwerde zu erkennen (und den Ausgangsbescheid zu bestätigen, zu beheben oder abzuändern), wobei seine Entscheidung an die Stelle der Beschwerdevereentscheidung tritt, ohne dass diese explizit behoben werden muss (vgl. VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

4.2. Zum Verhältnis von § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 und § 4 Wiener Wettengesetz

Die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf gemäß § 3 Wiener Wettengesetz nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden. Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist gemäß § 2 Z 4 Wiener Wettengesetz, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt. Vermittlerin oder Vermittler ist gemäß § 2 Z 3 Wiener Wettengesetz, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

Zudem ist gemäß § 4 Abs. 1 leg.cit. für jede einzelne Betriebsstätte eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden. Betriebsstätte im Sinne des Wiener Wettengesetzes ist gemäß § 2 Z 7 leg.cit. jede ortsfeste, öffentlich zugängliche Einrichtung, in der Wetten von einer Buchmacherin oder von einem Buchmacher gewerbsmäßig abgeschlossen und/oder in der Wetten von einer Totalisatorin oder einem Totalisator vermittelt und/oder in der Wetten oder Wettkundinnen und Wettkunden von einer Vermittlerin oder einem Vermittler gewerbsmäßig vermittelt werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Wiener Wettengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Behörde mit einer Geldstrafe bis EUR 22.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 oder § 4 ausübt.

§ 24 Abs. 1 Z 1 Wiener Wettengesetz stellt daher nicht nur die bewilligungslose Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer, sondern auch die an sich bewilligte Tätigkeit eines Wettunternehmers an einer Betriebsstätte für die keine Bewilligung gemäß § 4 leg.cit. vorliegt unter Strafe. Es handelt sich dabei um zwei unterschiedliche Verwaltungsstraftatbestände, die sowohl unabhängig voneinander als auch nebeneinander verwirklicht werden können. Nur nach § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Wiener Wettengesetz macht sich etwa ein Wettunternehmer strafbar, dem eine Bewilligung gemäß § 3 leg.cit. erteilt wurde, der aber diese Tätigkeit an einem anderen oder zusätzlich als dem ursprünglich – im Zuge seiner Tätigkeitsbewilligung – bewilligten Standort ausübt, ohne für diesen anderen bzw. neuen Standort eine Bewilligung gemäß § 4 leg.cit. erwirkt zu haben. Nur nach § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Wiener Wettengesetz macht sich hingegen ein Wettunternehmer etwa dann strafbar, wenn er für seine Tätigkeit als Wettunternehmer keine Bewilligung gemäß § 3 leg.cit. erwirkt hat, diese Tätigkeit (etwa als Buchmacher, der sich Wetten oder Wettkunden vermitteln lässt oder seine Tätigkeit nur über das Internet anbietet) aber nicht an einer öffentlich zugänglichen Einrichtung ausübt und damit über keine Betriebsstätte verfügt. Beide Verwaltungsübertretungen werden begangen, wenn der Wettunternehmer seine Tätigkeit an einer Betriebsstätte ausübt und weder eine Bewilligung gemäß § 3 leg.cit. noch eine solche gemäß § 4 leg.cit. vorweisen kann.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer der Verstoß gegen zwei gesetzliche Anordnungen, nämlich § 3 und § 4 jeweils in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Z 1 Wiener Wettengesetz vollständig, wenn auch nicht formal getrennt, angelastet. Als verletzte Rechtsvorschriften wurden sowohl § 3 als auch § 4 leg.cit. genannt. Wie dargestellt handelt es sich dabei aber um zwei

verschiedene Delikte mit unterschiedlichem Unrechtsgehalt, sodass die Verhängung einer Gesamtstrafe, wie im angefochtenen Straferkenntnis erfolgt, gegen § 22 Abs. 2 VStG verstößt (vgl. VwGH 19.10.2004, 2002/03/0305).

Eine derartige Rechtswidrigkeit ist – soweit auch das Beweisverfahren vor dem Verwaltungsgericht eine Verwirklichung beider vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ergibt – vom Verwaltungsgericht zu korrigieren, indem anstatt einer Gesamtstrafe zwei Einzelstrafen zu verhängen sind (vgl. VwGH 11.8.2017, Ra 2017/17/0310), wobei die Summe der Einzelstrafen den Betrag der von der belangten Behörde verhängten Gesamtstrafe nicht überschreiten darf (vgl. VwGH 16.12.2011, 2010/02/0105).

4.3. Zur Übertretung des § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Wiener Wettengesetz

Gemäß § 2 Z 3 Wiener Wettengesetz ist Vermittlerin oder Vermittler, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

Wettunternehmer ist gemäß § 2 Z 4 Wiener Wettengesetz unter anderem derjenige, der die Tätigkeit als Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass Se. G. zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort zwei in seinem Eigentum stehenden Wettterminals betrieb. Mit Hilfe der Terminals konnten interessierte Wettkunden gegen Entrichtung eines Einsatzes Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen mit Buchmachern abschließen. Für jede mit Hilfe der Terminals zwischen einem Wettkunden und einem Buchmacher abgeschlossene Wette sollte Se. G. eine Provision erhalten. Diese Tätigkeit übte Se. G. selbständig, d.h. auf eigenes Risiko und eigene Rechnung, regelmäßig, d.h. auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet, und mit der Absicht Erträge zu erzielen aus.

Se. G. war daher Wettunternehmer in der Form des Vermittlers.

Se. G. hatte für diese Tätigkeit keine Bewilligung iSv § 3 Wiener Wettengesetz.

Es ergibt sich unzweifelhaft aus der Systematik des Wiener Wettengesetzes, dass mit "Bewilligung durch die Behörde" keinesfalls eine allfällige "Gewerbebewilligung" gemeint ist. Der II. Abschnitt der Norm trägt die Überschrift "Bewilligungstatbestände und damit zusammenhängende Erfordernisse" und umfasst die §§ 3 bis 9. Wenn nun in der ersten Bestimmung dieses Abschnittes von Bewilligung durch die Behörde die Rede ist, so kann dies nur so verstanden werden, dass damit gerade eine solche Bewilligung gemeint ist, deren Ausgestaltung im II. Abschnitt der Norm geregelt werden soll.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst bestätigt, dass eine einschlägige Gewerbeberechtigung die erforderlichen Bewilligungen nach dem Wiener Wettengesetz nicht zu vermitteln vermag (VwGH 26.6.2017, Ra 2017/02/0125).

Abgesehen davon stützt sich Se. G. nicht einmal auf eine ihm erteilte gewerberechtliche Bewilligung, sondern vielmehr auf die gewerberechtliche Bewilligung des J. E., der – wie den Feststellungen entnommen werden kann – am vorgeworfenen Tatort, mit Ausnahme der Anmeldung seines Gewerbes, keine Tätigkeit ausgeübt hat.

Das Tatbild des § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Wiener Wettengesetz war daher erfüllt.

Da das Wiener Wettengesetz nichts anderes anordnet, genügt für die Strafbarkeit gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat hierzu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht; dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch die Beibringung von Beweismitteln bzw. die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen.

Weder aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus dem Akteninhalt ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer die Einhaltung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden nicht möglich oder unzumutbar gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer hat daher auch die subjektive Tatseite der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

4.4. Zur Übertretung des § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Wiener Wettengesetz

Se. G. übte die Tätigkeit als Vermittler im „K.“, in Wien, ..., aus. Bei der „K.“ handelte es sich um eine ortsfeste, öffentlich zugängliche Einrichtung und damit um eine Betriebsstätte iSv § 4 Wiener Wettengesetz. Für diese Betriebsstätte lag keine Bewilligung gemäß § 4 Wiener Wettengesetz vor. Aus dem Umstand, dass die Betriebsstätte von einem Dritten als Standort zur Gewerbeausübung im Sinne der GewO angezeigt wurde kann nicht abgeleitet werden, dass damit auch eine Betriebsstättenbewilligung nach dem Wiener Wettengesetz erwirkt worden wäre, wie unter IV.4.3. ausführlich begründet wurde.

Damit war auch das Tatbild des § 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Wiener Wettengesetz erfüllt.

Da das Wiener Wettengesetz nichts anderes anordnet genügt für die Strafbarkeit gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat hiezu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht; dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch die Beibringung von Beweismitteln bzw. die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen.

Weder aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus dem Akteninhalt ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer die Einhaltung

der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden nicht möglich oder unzumutbar gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer hat daher auch die subjektive Tatseite der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

4.5. Zur Strafzumessung

Grundlage für die Strafbemessung sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafgerichtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 3 Wiener Wettengesetz soll sicherstellen, dass nur solche Wettunternehmerinnen und -unternehmer ihre Dienste anbieten, die alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllen. Sie müssen nicht nur die entsprechende Zuverlässigkeit und Bonität nachweisen, sondern auch ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Wettreglement vorlegen, Mitarbeiterschulungen zum Umgang mit Spiel- und Wettsucht durchführen, mit unabhängigen Spieler- und Jugendschutzeinrichtungen kooperieren und ein abgestuftes System von Spielerschutzmaßnahmen etablieren. Dem von § 3 Wiener Wettengesetz geschützten Rechtsgut der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, den Schutz von Spielern und Jugendlichen währenden Wettbetriebs ist damit eine große Bedeutung beizumessen. Dieses Rechtsgut wurde durch die bewilligungslose Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer durch Se. G. erheblich beeinträchtigt.

§ 4 Wiener Wettengesetz soll gewährleisten, dass dann wenn Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer ihre Leistungen in ortsfesten, öffentlich zugänglichen Einrichtungen anbieten, diese Einrichtungen der Behörde bekannt sind und in diesen Einrichtungen Maßnahmen getroffen werden, die dem Spieler- und Jugendschutz dienen (Einschränkungen für die Zulässigkeit von Wettterminals in Betriebstätten ohne Wettannahmeschalter, Zutrittsbeschränkungen, Aushang des Wettreglements, äußere Bezeichnung, Regelungen zu den Öffnungszeiten, Werbeeinschränkungen etc.). Damit dient § 4 Wiener Wettengesetz einem transparenten Wettbetrieb unter Achtung von Spieler- und Jugendschutzinteressen. Auch dieses Rechtsgut wurde durch die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer in einer nicht bewilligten Betriebsstätte durch Se. G. erheblich beeinträchtigt.

Mangels vom Beschwerdeführer gemachten Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen war bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen (vgl. VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322). Mildernd war nichts, erschwerend die einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafe des Beschwerdeführers und die Vermittlung mithilfe von zwei Wettterminals, zu werten.

Das Wiener Wettengesetz in der hier anzuwendenden Fassung sieht für die vorliegende Verwaltungsübertretungen gemäß § 24 Abs. 1 jeweils einen Strafrahmen von bis zu EUR 22.000,- und einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen vor. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde für die Übertretung des § 3 und § 4 Wiener Wettengesetz eine Gesamtstrafe von EUR 4.200,- (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Woche und 1 Tag) verhängt. Angesichts des für beide Verwaltungsübertretungen in gleicher Höhe vorgesehenen Strafrahmens ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber beiden geschützten Rechtsgütern einen gleich hohen Stellenwert einräumt. Durch die verwirklichten Verwaltungsübertretungen wurden diese Rechtsgüter nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes auch in gleichem Ausmaß beeinträchtigt. Angesichts dessen war die verhängte Gesamtstrafe unter Achtung des Verschlechterungsverbot zu gleichen Teilen aufzuteilen, sodass sowohl für die Übertretung des § 3 als auch für die Übertretung des § 4 jeweils in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Z 1 Wiener Wettengesetz eine Geldstrafe von je EUR 2.100,- und

einer Ersatzfreiheitsstrafe von je 4 Tagen zu verhängen war. Diese Strafen bewegen sich im untersten Bereich des Strafrahmens und erscheinen vor allem auch unter Berücksichtigung des Erschwerungsgrundes der einschlägigen Vormerkung und der Verwendung von zwei Wettterminals nicht als zu hoch bemessen. Von einer Herabsetzung der Strafhöhe war daher abzusehen.

4.6. Zu den Verfahrenskosten

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Geldstrafe mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der vorzuschreibende Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist daher mit EUR 420,- je Verwaltungsübertretung zu bemessen.

5. Zur Beschwerde des J. E. gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 31. Juli 2017, Zahl: MA 36 – ... (VGW-002/022/12475/2017):

5.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Da im Zuge des Beweisverfahrens nicht erwiesen werden konnte, dass J. E. am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Zeit Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt hat, war der Beschwerde stattzugeben und das Strafverfahren gegen ihn gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

5.2. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde, die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen.

6. Zu den Beschwerden des Se. G. (VGW-002/V/022/14123/2017) und des J. E. (VGW-002/V/022/14122/2017) gegen den angefochtenen Bescheid vom 31. August 2017, Zahl: MA 36 – ...:

Gemäß § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz können Wettscheine, elektronische Wettbücher und Wettterminals, und alle an solche angeschlossenen Geräte, sonstige Eingriffsgegenstände oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, von der Behörde unabhängig von der Bestrafung nach Abs. 1 samt dem sich in diesen befindenden Geld für verfallen erklärt werden.

Der VwGH hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 2016, Ra 2016/02/0228 klargestellt, dass aufgrund dieser Bestimmung der Verfall (auch) "unabhängig von der Bestrafung nach Abs. 1" ausgesprochen werden kann, somit - als selbständiger Verfall - auch dann, wenn eine Bestrafung nicht erfolgt, etwa weil die Identität des Täters nicht ermittelt werden kann. Dies ändert aber nichts daran, dass der Verfall als Sanktion für die Übertretung von Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes festgelegt ist ("die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden") und damit eine Folge der strafbaren Handlung darstellt (vgl. VwGH 20.11.2007, 2006/05/0238; 24.4.2007, 2004/05/0268). Damit kann aber beim Verfall nach § 24 Abs. 2 leg.cit. nicht von einer bloßen Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter gesprochen werden (vgl. VwGH 8.10.2014, 2012/10/0211).

Lässt sich die Absicht, es solle sich um ein Sicherungsmittel handeln, dem Gesetz nicht entnehmen, muss im Hinblick auf § 10 VStG angenommen werden, dass der Verfall nur als Nebenstrafe gedacht ist (vgl. VwGH 19.9.1983, 83/10/0201) und daher nur im Straferkenntnis bzw. in der Strafverfügung verhängt werden kann (vgl. VwGH 4.4.2017, Fr 2016/03/0005).

Strafcharakter kann dem Verfall gemäß § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz freilich nur dann zukommen, wenn er sich auf Gegenstände bezieht, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen. Gegenstände, die nicht im Eigentum des Täters oder Mitschuldigen stehen können unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber Dritten hingegen nur dann für verfallen erklärt werden, wenn sie ein gewisses Verschulden an der Verwendung des Gegenstandes durch den Täter oder Mittäter trifft (vgl. VfSlg. 7286/1974).

6.1. Anordnung des Verfalls gegenüber Se. G.

Die beiden Wettterminals mit der Bezeichnung "B." und "X." wurden – wie in Punkt IV.4. bereits ausgeführt – entgegen dem Wiener Wettengesetz von Se. G. als Eigentümer aufgestellt und betrieben. Die Anordnung des Verfalls entspricht daher den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz. Gegenüber Se. G. ist die Anordnung des Verfalls als Nebenstrafe zu qualifizieren.

Eine Verdoppelung des Strafverfahrens kann im konkreten Fall verneint werden, da beide Verfahren von derselben Behörde in einem nahezu identen Zeitraum geführt und die Beweise in einem aufgenommen wurden (vgl. EGMR 18.5.2017, Jóhannesson and Others v. Iceland, App. 22.007/11). Da gegen beide Verfahren ein ordentliches Rechtsmittel – die Beschwerde – offenstand und vom Beschwerdeführer auch ergriffen wurde, ist auch keine der beiden Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen (vgl. EMRK 16.6.2016, Igor Tarasov v. Ukraine, App. 44.396/05). Da das Verwaltungsgericht nunmehr über die Hauptstrafe (Geldstrafe) und Nebenstrafe (Verfall) in einem erkennt, liegt eine Verletzung des Art. 4 7. ZPEMRK schon aus diesem Grund nicht vor.

Die Anordnung des Verfalls gemäß § 24 Abs. 2 Wiener Wettengesetz erfolgte gegenüber Se. G. daher zu Recht. Die dagegen erhobene Beschwerde war abzuweisen. Die Notwendigkeit für die Anpassung des Spruches ergab sich daraus, dass aufgrund des Beweisverfahrens vor dem Verwaltungsgericht nicht als erwiesen angenommen werden kann, dass J. E. in der vorgeworfenen Weise an der gesetzwidrigen Verwendung der Verfallsgegenstände beteiligt war.

6.2. Anordnung des Verfalls gegenüber J. E.

Die Anordnung des Verfalls der beiden Wettterminals – sei es mit Straf- oder Sicherungscharakter – kommt gegenüber J. E. nicht in Betracht. Die Anordnung des Verfalls mit Strafcharakter würde ein tatbestandmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des J. E. voraussetzen. Wie in Punkt IV.4. jedoch bereits ausgeführt wurde, war das Strafverfahren gegen J. E. gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, weshalb ein Verfallsauspruch als Nebenstrafe nicht in Betracht

kommt. Da J. E. auch nicht Eigentümer der für verfallen erklärten Geräte ist, scheidet auch eine Anordnung des Verfalls als Sicherungsmaßnahme aus.

Mangels Täter- und Eigentümereigenschaft des J. E. war der Verfallsbescheid, soweit er gegenüber E. ausgesprochen wurde, zu beheben.

7. Zur Beschwerde des D. C. und der B. GmbH gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 2. August 2017, Zahl: MA 36 – ...:

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 4.12.2017, Ra 2017/02/0118; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 44a, Anm 2, Stand 01.05.2017, rdb.at). Der Spruch eines Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (vgl. VwGH 1.8.2017, Ra 2015/06/0087). Der Beschwerdeführer hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden. Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl VwGH vom 3. Juni 2015, 2013/17/0407, mwN) (vgl. VwGH 19.5.2017, Ra 2016/17/0173; 24.04.2015, 2013/17/0400). Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren. Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (vgl VwGH 20.10.2017, Ra

2017/02/0078; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 44a, Anm 3, Stand 01.05.2017, rdb.at). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).

Die Tatanlastung gegenüber D. C. und der B. GmbH entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht diesen Anforderungen. Zunächst wird D. C. als Geschäftsführer der B. GmbH vorgeworfen, sich an der Vermittlungstätigkeit von J. E. und Se. G. beteiligt zu haben. Eine Vermittlungstätigkeit konnte jedoch nur bei Se. G. festgestellt werden, weshalb die Anlastung eine Beteiligung an einer Vermittlungstätigkeit von J. E. jedenfalls überschießend ist. Weiters wird den Beschwerdeführern eine Beteiligung sowohl an der Vermittlung der Wetten über das Wettterminal "B.", als auch über das Wettterminal "X." angelastet. Diesbezüglich hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass lediglich Wetten von ersterem Terminal an die B. GmbH vermittelt wurden. Eine Verbindung der Beschwerdeführer zum Wettterminal "X." wurde nicht festgestellt. Die Tatanlastung ist also auch insoweit überschießend. Ferner ist die im Spruch angelastete Probewette, die ein wesentliches Element zur Konkretisierung und Identifizierung der Tat darstellt, nicht mit Hilfe des Wettterminals „B.“ an die B. GmbH sondern mit Hilfe des Wettterminals „X.“ an eine andere Buchmacherin vermittelt worden.

Die Tatanlastung gegenüber D. C. im angefochtenen Straferkenntnis ist daher einerseits in zweifacher Hinsicht zu weitgehend (Beteiligung an der von E. begangenen Tat; Beteiligung durch an den Taten die mit dem Wettterminal „X.“ begangen wurden) und andererseits was die Konkretisierung der vermittelten Wette betrifft falsch.

Eine Korrektur der Tatanlastung durch das Verwaltungsgericht Wien war nicht mehr möglich, da seit der Tat am 20. Juli 2016 bereits mehr als ein Jahr vergangen war, ohne dass eine – das Tatgeschehen ausreichend und zutreffend beschreibende – Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 VStG) gesetzt wurde, sodass Verfolgungsverjährung eingetreten war (§ 31 Abs. 1 VStG).

Das Verwaltungsgericht Wien hält es daher für erwiesen, dass D. C. die ihm angelastete Tat nicht begangen hat. Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Strafverfahren hinsichtlich dieses Strafvorfalles gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind den Beschwerdeführern, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde, die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen.

8. Zur Beschwerde des Dipl.-Ing. Jö. H. und der B. GmbH gegen das angefochtene Straferkenntnis vom 2. August 2017, Zahl: MA 36 – ... (VGW-002/022/13105/2017):

Die in Punkt IV.7. gemachten Ausführungen sind auch auf das Strafverfahren gegenüber Dipl.-Ing. Jö. H. übertragbar, da die Tatanlastung im Straferkenntnis des Dipl.-Ing. Jö. H. mit jener im Straferkenntnis des D. C. ident ist. Eine dem Gesetz entsprechende ausreichende Konkretisierung hinsichtlich des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens ist daher auch hier nicht erfolgt.

Aus diesem Grund war auch dieser Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Strafverfahren hinsichtlich dieses Strafvorfalles gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind den Beschwerdeführern, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde, die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen.

9. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Lehner
Richter